

Kurztitel

Verbot von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe enthalten

Kundmachungorgan

BGBI. II Nr. 280/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 430/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

26.09.1997

Außerkrafttretensdatum

12.11.2004

Text

§ 2. (1) Die Verbote des § 1 gelten nicht für das Inverkehrbringen von nach dem 1. Jänner 1995 nach dem Arzneimittelgesetz bescheidmäßig zugelassenen, zu therapeutischen Zwecken bestimmten Arzneyspezialitäten, die

1. 17 β -Östradiol, Testosteron oder Progesteron oder Derivate dieser Stoffe enthalten, nach der Resorption an der Verabreichungsstelle durch Hydrolyse leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden und zur Anwendung an Nutztieren bestimmt sind, oder
2. Allyltrenbolon enthalten und zur oralen Anwendung an Equiden oder Heimtieren bestimmt sind, es sei denn, es sind die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für Arzneimittel mit hormonaler Wirkung,

1. die Depotwirkung haben oder
2. deren Wartezeit mehr als 15 Tage nach Ende der Behandlung beträgt.

(3) Die Verbote des § 1 gelten nicht für das Inverkehrbringen von nach dem Arzneimittelgesetz bescheidmäßig zugelassenen Arzneyspezialitäten, die

1. β -Agonisten enthalten und zur therapeutischen Anwendung
 - a) an Equiden oder Heimtieren,
 - b) durch Injektion zur Induktion der Tokolyse bei weiblichen Rindern zum Zeitpunkt des Abkalbens bestimmt sind, sofern deren Wartezeit nicht mehr als 28 Tage nach Ende der Behandlung beträgt,
2. Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung enthalten und zur tierzüchterischen Behandlung an Nutztieren, die nicht der Lebensmittel- oder Arzneimittelgewinnung dienen, bestimmt sind, oder
3. Stoffe androgenen Wirkung enthalten und zur Anwendung an Setzlingen und Brütlingen in der Aquakultur während der ersten drei Monate zur sexuellen Inversion bestimmt sind.